



Rundschreiben über die Ausführbedingungen zur Einhaltung der spezifischen Anforderungen von Drittländern in Bezug auf Höchstgehalte an Pestizidrückständen

Referenz	PCCB/S4/697330	Datum	08.05.2020
Aktuelle Version	4.1	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Früchte, Gemüse, Kartoffeln, Eigenkontrolle, EKS, Höchstgehalte an Pestizidrückständen, RHG, Drittländer.		

Verfasst von	Gebilligt von
Yara Antonissen, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

Durch dieses Rundschreiben werden die Grundlagen geschaffen, um auch die spezifischen Einfuhranforderungen der Drittländer in Bezug auf die Rückstandshöchstgehalte für Pestizide (RHG) im Rahmen der Ausfuhr von Kartoffeln, Früchten und Gemüse in das Eigenkontrollsystem (EKS) der Exporteure zu integrieren. Dieses System macht es unter anderem möglich, den belgischen Sektor vor Sanktionen, die von bestimmten Drittländern aufgrund von festgestellten Regelwidrigkeiten bei einem einzelnen Anbieter gegen den gesamten Sektor verhängt werden, zu bewahren. Durch die Anforderung eines validierten EKS mit einem spezifischen Monitoring ist die FASNK folglich in der Lage, ausschließlich die Ausfuhr von Sendungen, die den spezifischen Anforderungen des Drittlandes entsprechen, zu gestatten.

2. Anwendungsbereich

Frisches Gemüse, frische Früchte und Kartoffeln, die für die Ausfuhr bestimmt sind (mit Ausnahme von gewaschenen Speisekartoffeln für die Russische Föderation) und spezifischen Anforderungen von bestimmten Drittländern in Bezug auf RHG unterliegen. **Derzeit sind nur Ausfuhren nach Japan vom Inhalt dieses Rundschreibens betroffen.**

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates.
- Meldepflicht und Meldegrenzen: Leitlinie im Rahmen des M.E. vom 22.01.2004 über die Modalitäten für die Meldepflicht in der Nahrungsmittelkette, welcher am 13.02.2004 im B.S.

veröffentlicht wurde. Dieses Dokument hilft den Anbietern und insbesondere den KMU dabei, die Fälle, in denen eine Meldung in Belgien gemacht werden muss, zu erkennen.

3.2. Andere

- Gesetzgebung der Drittländer

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Exporteur: natürliche oder juristische Person, die Waren in Drittländer ausführt (z.B.: Händler, Hersteller, Großhändler, Auktion, Erzeugervereinigung, Zollagentur), welche in ihrem Namen eine Bescheinigung anfragt.

Pestizidrückstände: Rückstände, auch von derzeit oder früher in Pflanzenschutzmitteln verwendeten Wirkstoffen und ihren Stoffwechsel- und/oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukten, die in oder auf den unter Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 fallenden Erzeugnissen vorhanden sind, darunter auch insbesondere die Rückstände, die von der Verwendung im Pflanzenschutz, in der Veterinärmedizin und als Biozidprodukt herrühren können.

FASNK	Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette
AWEX	Agence Wallonne à l'Exportation et aux Investissements étrangers
FIT	Flanders Investment & Trade
RHG	Rückstandshöchstgehalte für Pestizide
OCI	Zertifizierungs- und Inspektionsstelle
EG	Erzeugergenossenschaft
EKS	Eigenkontrollsystem
LKE	Lokale Kontrolleinheit

5. Regelwerk

5.1. Mit den belgischen und europäischen Vorschriften in Einklang stehen

Gemäß den europäischen Vorschriften (Verordnung (EG) Nr. 178/2002, *Artikel 12*) ist es untersagt, Erzeugnisse, die die Anforderungen des europäischen Rechts nicht erfüllen, auszuführen, sofern die Behörden des Einfuhrlandes nichts anderes verlangen oder die Verordnungen nichts anderes festlegen. Die FASNK hat keinerlei Abkommen mit Drittländern bezüglich der RHG getroffen, um von den Anforderungen zur Übereinstimmung mit der belgischen und europäischen Gesetzgebung abweichen zu können.

5.2. Mit den Vorschriften des jeweiligen Drittlandes in Einklang stehen

Die ausgeführten Erzeugnisse müssen stets den geltenden Rechtsvorschriften des Drittlandes genügen. Die meisten Länder haben Vorschriften über die Bedingungen, die in ihr Staatsgebiet eingeführte Kartoffeln, Früchte sowie eingeführtes Gemüse und andere reglementierte Waren hinsichtlich der RHG erfüllen müssen, erlassen.

- Der Exporteur muss sich über die geltenden Anforderungen in dem jeweiligen Drittland informieren.
 - Links zu den offiziellen Websites:
 - Japan: <http://www.mhlw.go.jp/english/topics/foodsafety/>
 - Andere nützliche Links
 - Market access data base: <http://madb.europa.eu/mkacddb2/indexPubli.htm>
 - Für den Fall, dass die gewünschten Informationen nicht gefunden werden können, kann man sich an die regionalen Agenturen zur Exportförderung wenden.
 - AWEX <http://www.awex.be>
 - FIT <http://www.flandersinvestmentandtrade.be/>
 - Brussel Invest & Export <http://www.invest-export.irisnet.be/web/export/welcome>

- Sind keine Informationen verfügbar, sollten immer die RHG des CODEX beachtet werden:
<http://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/codex-texts/maximum-residue-limits/en/>

5.3. Anforderungen bestimmter Drittländer und EKS

Auf internationaler Ebene wurde kein Abkommen bezüglich einer spezifischen Bescheinigung geschlossen, anhand derer die Übereinstimmung einer Sendung mit den von dem Bestimmungsland zugelassenen RHG für Pestizide belegt werden kann. In Europa liegt es in der Verantwortung des Exporteurs, dafür Sorge zu tragen, dass die Sendungen den Anforderungen der Drittländer, einschließlich Pestizidrückstände, entsprechen. Manche Länder verlangen jedoch für bestimmte Erzeugnisse und unter bestimmten Umständen Analyseergebnisse oder andere Garantien.

In diesem Zusammenhang legt die FASNK Bestimmungen bezüglich der Bescheinigung von Sendungen für die Ausfuhr in bestimmte Drittländer fest, wenn jene Länder vorschreiben, dass die zuständige belgische Behörde Ihnen gewährleistet, dass die aus Belgien kommenden Sendungen mit ihren Anforderungen in Bezug auf die RHG übereinstimmen. Manchmal verhängen diese Drittländer ein Embargo oder fordern systematische Analysen, wenn Regelwidrigkeiten festgestellt werden.

Im Falle von bestimmten Drittländern mit spezifischen Anforderungen in Bezug auf die RHG ist die FASNK der Ansicht, dass der Antrag auf ein Pflanzengesundheitszeugnis impliziert, dass die Sendung, die für das Pflanzengesundheitszeugnis vorgezeigt wird, die Anforderungen in Bezug auf die Pestizidrückstände erfüllt.

Die FASNK geht davon aus, dass diese Anforderungen erfüllt sind, wenn die Exporteure den folgenden Bedingungen bezüglich der Eigenkontrolle und des Monitorings gerecht werden.

5.3.1. Eigenkontrollsystem

Der Exporteur verfügt über ein EKS, das von einer OCI oder der FASNK validiert wurde. Dieses EKS kann auf den betreffenden sektorspezifischen Handbüchern mit einem Kapitel über die Ausfuhr basieren oder auch nicht.

Um die Anforderungen des jeweiligen Drittlandes in Bezug auf die RHG zu erfüllen, hat der Exporteur sein EKS eingerichtet und entsprechende Verfahren eingeführt. In diesem Sinne arbeitet der Exporteur ein spezifisches Verfahren aus, um sich über die spezifischen Anforderungen dieses Drittlandes zu informieren und seine Arbeitsweise anschließend an jene anzupassen.

- Ein sektorielles Verfahren kann von einer Berufsvereinigung erstellt und den betreffenden Exporteuren zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall muss die Ausarbeitung dieses Verfahrens in Absprache mit der FASNK erfolgen und schließlich muss dieses sektorielle Verfahren von der FASNK validiert werden. Im Anschluss daran wird es an die spezifische Situation des Exporteurs angepasst und in sein Eigenkontrollsystem integriert.
- Der Exporteur kann dieses spezifische Verfahren für ein Drittland auch selbst erarbeiten. Wenn jedoch ein sektorielles Verfahren existiert, muss der Exporteur zumindest die Anforderungen, die im Rahmen dieses sektoriellen Verfahrens festgelegt wurden, erfüllen.

Der Exporteur muss dieses Verfahren anwenden. Seine Umsetzung muss auf Grundlage eines geltenden Handbuchs von einer zugelassenen OCI im Rahmen eines Audits oder von der FASNK im Rahmen eines Audits der Eigenkontrolle geprüft und gutgeheißen werden. Die Verfahren müssen auch mit den von der FASNK festgelegten Bedingungen in Einklang stehen (Rundschreiben, Anweisungen...).

Da diese Audits in bestimmten Abständen durchgeführt werden, kann es gestattet werden, dass das Kapitel „Ausfuhr“ im Rahmen des EKS beim nächsten Audit validiert wird.

5.3.2. Monitoring

5.3.2.1. Spezifischer sektorieller Probenahmeplan für Drittländer

Die FASNK bittet die belgischen Verbände der Früchte- und Gemüseexporteure (Fresh Trade Belgium et Belgapom) und die Vereinigung „Association des coopératives horticoles belges“ (VBT; Verband der belgischen Gartenbaugenossenschaften), ihr diesen spezifischen sektoriellen Monitoringplan für die Ausfuhr von belgischen Erzeugnissen in bestimmte Länder mit spezifischen Anforderungen, welche strenger als die europäischen RHG sind, vorzulegen. Im Rahmen des spezifischen sektoriellen Monitoringplans kann das Monitoring des allgemeinen sektoriellen Plans berücksichtigt werden.

In Übereinstimmung mit diesem spezifischen Plan müssen Sendungen/Erzeugnisse gemäß einer festgelegten Häufigkeit untersucht werden. Diese Häufigkeit muss den Risiken und verfügbaren Informationen entsprechend angepasst werden.

Dieser Plan muss jährlich überarbeitet werden und in Bezug auf die Probenahmehäufigkeit und unter Berücksichtigung der ausgeführten Erzeugnisse, der erzielten Ergebnisse und der eventuellen Meldungen von Regelwidrigkeiten abgeändert werden. Jede Änderung des Plans muss in Absprache mit der FASNK vorgenommen werden, wobei dies zumindest im Rahmen einer jährlichen Versammlung geschieht. Die Ergebnisse des Monitorings müssen der FASNK vierteljährlich und einem vorgegebenen Format entsprechend mitgeteilt werden (s4.pccb@favv-afsca.be).

Es gilt zu unterstreichen, dass ein Exporteur, der kein Mitglied der Berufsvereinigung ist, unter den gleichen technischen Bedingungen am sektoriellen Monitoring teilnehmen kann.

5.3.2.2. Spezifischer individueller Probenahmeplan für Drittländer

Sind nicht alle Gefahren, die einer Überwachung bedürfen, in dem spezifischen sektoriellen Probenahmeplan enthalten, muss der Exporteur in eigener Verantwortung ein zusätzliches Monitoring durchführen. Es ist in der Tat nicht immer möglich, alle Risiken auf der Ebene des Sektors zu kontrollieren, da bestimmte Risiken von der Tätigkeit des jeweiligen Exporteurs herrühren.

5.3.2.3 Bescheinigung

Bei den unter Punkt 2 „Anwendungsbereich“ angeführten Ländern und Erzeugnissen, für die ein spezifischer sektorieller Monitoringplan von der FASNK genehmigt wurde, ist es möglich, Pflanzengesundheitszeugnisse oder Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr zu erhalten, wenn die pflanzengesundheitlichen Anforderungen des Bestimmungslandes erfüllt sind. Die betreffenden Vereinigungen stellen der FASNK (export@favv-afsca.be und s4.pccb@favv-afsca.be) eine Liste in einem vorgegebenen Format mit den Exporteuren, die auf Grundlage des Monitorings in Drittländer ausführen dürfen, zur Verfügung. Folglich erhalten nur Exporteure, die an dem spezifischen sektoriellen Monitoringplan für ein Drittland teilnehmen, Pflanzengesundheitszeugnisse für dieses Drittland.

5.4. Meldepflicht im Falle von Überschreitungen

Übersteigen die Werte die europäischen RHG und/oder RHG des Bestimmungslandes, gelten die folgenden Maßnahmen:

- Für das Monitoring der EG:

- Ist die Charge, von der eine Probe entnommen wurde, deren Wert nicht den Normen entspricht, noch bei der EG, muss letztere dafür Sorge tragen, dass das betreffende Erzeugnis nicht von Exporteuren oder der EG selbst an das betreffende Drittland verkauft wird.
- Wurde die Charge, von der eine Probe entnommen wurde, deren Wert nicht den Normen entspricht, von einem Exporteur zwecks Ausfuhr bei der EG gekauft, muss die EG den Exporteur verständigen. Hat das Erzeugnis noch nicht die Grenze des Bestimmungslandes erreicht, wird entweder ein anderer Bestimmungsort gesucht oder das Erzeugnis wird zurückgerufen. Ist das Erzeugnis bereits auf dem Staatsgebiet des Bestimmungslandes angelangt, unterrichtet der Exporteur seine LKE (für die E-Mail-Adressen: <http://www.favv.be/berufssektoren/kontakt/lke/>), wobei er die E-Mail-Adresse S4.pccb@favv-afsca.be in cc setzt.

- Für das Monitoring der Exporteure:

- Stellt der Exporteur fest, dass die RHG überschritten wurden, trägt er dafür Sorge, dass das jeweilige Erzeugnis nicht in das betreffende Drittland ausgeführt wird. Ist das Erzeugnis bereits auf dem Weg, aber noch nicht an der Grenze des betreffenden Landes angelangt, wird es zurückgesendet oder an einen anderen Bestimmungsort versandt. Ist das Erzeugnis in dem betreffenden Land angekommen, benachrichtigt der Exporteur die zuständige LKE (siehe den oben angeführten Link für die E-Mail-Adressen), wobei er die E-Mail-Adresse s4.pccb@favv-afsca.be in cc setzt. Der Anbieter muss den Einführer schnellstmöglich über die Situation in Kenntnis setzen und dies gegenüber der LKE nachweisen.

Zur Erinnerung: Die Anbieter sind dazu verpflichtet, die FASNK über eventuelle Probleme im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelsicherheit, die sie im Rahmen der bei ihren Erzeugnissen durchgeführten Eigenkontrolle feststellen, zu unterrichten. Demzufolge sind sie in Übereinstimmung mit der Richtlinie „Meldepflicht und Meldegrenzen“ (unter der folgenden Adresse einsehbar : <http://www.favv-afsca.be/berufssektoren/pflichterklarung/meldegrenzen/>) dazu verpflichtet, die FASNK über eine Regelwidrigkeit in Bezug auf **die europäischen RHG** für Kartoffeln, Früchte und Gemüse zu informieren.

6. Anhänge

/

7. Überblick der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1.0	05.07.2011	
2.0	09.03.2012	<ul style="list-style-type: none">• Gilt für Früchte und Gemüse, einschließlich Kartoffeln mit Ausnahme von gewaschenen Speisekartoffeln für die Ausfuhr in die Russische Föderation• Nur das allgemeine EKS, in welches das Kapitel „Ausfuhr“ integriert ist, muss validiert werden• Änderung des Datums des Inkrafttretens des Rundschreibens für Japan
3.0	02.12.2013	<ul style="list-style-type: none">• Streichung des Punktes 5.4 bezüglich des von der FASNK vorgenommenen Monitorings• Ergänzung eines neuen Punktes 5.4 bezüglich der Meldepflicht im Falle von Überschreitungen
4.0	26.06.2018	<ul style="list-style-type: none">• Infolge der <u>Umstrukturierung der externen Dienste der FASNK</u> wurden die „Provinzialen Kontrolleinheiten (PKE)“ zu den „Lokalen Kontrolleinheiten (LKE)“.• Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf die Ausfuhren nach Japan
4.1	Veröffentlichungsdatum	<ul style="list-style-type: none">• Aktualisierung der E-Mail-Adressen und Links